

Abteilungsordnung

Die Tennisabteilung gibt sich in Ergänzung der Vereinssatzung des TSV Kuppingen 1936 e.V. (nachfolgend Verein genannt) folgende Abteilungsordnung. Für Punkte, die hier nicht näher ausgeführt sind, gilt automatisch die Satzung des Vereins.

§ 1 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

Die Tennisabteilung dient der Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.

Die Abteilung verwaltet im Auftrag des Vereins das unbewegliche Vereinsvermögen, das die Abteilung nutzt. Veräußerungen und Nutzungsänderungen, die vom Verein vorgenommen werden sollen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Abteilungsversammlung. Die Abteilung finanziert sich selbst aus Mitteln nach § 4 dieser Abteilungsordnung. Sie verfügt über die Einnahmen und beschließt in eigener Verantwortung den Haushaltsplan. Finanzielle Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Abteilung verfügt in eigener Verantwortung über Spenden, sowohl finanzieller als auch materieller Art, die direkt an die Abteilung gerichtet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann nur werden, wer auch Mitglied des Vereins ist oder mit seinem schriftlichen Aufnahmegesuch an die Tennisabteilung die Mitgliedschaft im Verein beantragt.

Mitglieder unter 14 Jahren gelten als Kinder, Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren als Jugendliche. Kinder und Jugendliche haben das Recht einen Jugendsprecher zu wählen, der ihre Anliegen in den Gremien der Abteilung vertritt.

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag sowie die Einzugsermächtigung für die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

Die Aufnahme eines Mitglieds, welches noch nicht Vereinsmitglied ist, erfolgt durch Beschlussfassung der Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Über die Aufnahme eines Mitglieds, welches bereits Vereinsmitglied ist, entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielmöglichkeiten.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Ausschluss aus der Abteilung bzw. dem Verein,
- freiwilligen Austritt aus der Abteilung oder dem Verein. Dies erfolgt durch eine schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Den Spielbetrieb regelt die Spielbetriebsordnung, die durch die Abteilungsleitung beschlossen wird. Die Spielbetriebsordnung soll gleiche Spielchancen für alle Mitglieder gewährleisten und Regelungen für Angehörige anderer Abteilungen sowie vereinsfremde Gäste beinhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Gebühren, laufenden Beiträge und Umlagen zu entrichten. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben allgemein angesetzte Arbeitsleistungen zu erbringen oder zu bezahlen, wobei die Arbeitsleistungen erstmals in dem Jahr zu erbringen sind, das auf das Jahr folgt, in dem das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der jährlich je Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Abteilungsversammlung festgelegt. Das Verfahren hierzu regelt die Abteilungsleitung.

§ 4 Beiträge und Umlagen

Der Abteilungsbeitrag (sowie eventuelle Zusatzbeiträge und Umlagen) und im Interesse der Abteilung erforderliche Arbeitsleistungen werden von der Abteilungsversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. Bei Eintritt nach dem 31.07. wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Die Abteilungsleitung kann zur Akquirierung neuer Mitglieder für das erste Jahr der Mitgliedschaft abweichende Regelungen vorsehen.

Die jährlichen Beiträge werden entsprechend der Vereinssatzung eingezogen.

Bei einem finanziellen Engpass kann die Abteilungsleitung von jedem aktiven erwachsenen Mitglied zur Bezahlung von Tätigkeiten eines Platzwarts oder außergewöhnlichen Belastungen eine jährliche Sondergebühr von 15,- € während des Jahres einziehen. Ausgenommen sind Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag. Dies muss mindestens zweimal vorab im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kuppingen angekündigt werden.

§ 5 Organe der Abteilung

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung
- Abteilungsausschüsse

§ 6 Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung sollte im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden. Ort und Zeit bestimmt die Abteilungsleitung. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen, insbesondere durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt, elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail) an eine der Abteilungsleitung mitgeteilte Adresse oder durch Aushang an öffentlicher, jedem Mitglied zugänglicher Stelle. Die Einladung hat die geplante Tagesordnung zu enthalten. Details zu der Tagesordnung können per elektronischer Kommunikation mitgeteilt werden, was z.B. für vorgeschlagene Änderungen der Abteilungsordnung ausreichend ist.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Abteilungsleiter und den Schatzmeister,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer,
- Neuwahlen von Abteilungsleitungsmitgliedern, falls erforderlich,
- Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
- Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Abteilungsversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Abteilung. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Änderung der Abteilungsordnung erfordern zudem eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- wenn die Abteilungsleitung die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung bilden die folgenden Ämter:

- Abteilungsleiter,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Sportwart,
- Jugendwart und
- Technikwart.

Jedes Amt der Abteilungsleitung kann auch durch ein Team ausgeübt werden.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit der Abteilungsleitung zu gewährleisten, sollten dabei Schatzmeister, Sportwart und Technikwart einerseits, sowie Abteilungsleiter, Schriftführer und Jugendwart andererseits im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre gewählt werden. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Nichtbesetzung eines Amtes ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Als Stellvertreter des Abteilungsleiters ist ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung von der Abteilungsleitung zu bestimmen.

Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Abteilungsvermögens sowie die Regelung des Spielbetriebs. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung des Vereins oder dieser Abteilungsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt wird. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Team nur eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters oder, wenn dieser nicht anwesend ist, dessen Stellvertreters.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Abteilungsleitung Ausschüsse bilden, die der Aufsicht der Abteilungsleitung unterstehen. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse der Abteilung beratend teilzunehmen.

§ 8 Abteilungsausschüsse

Den Ausschüssen gehören drei bis fünf Mitglieder der Abteilung an, die nach Bedarf von der Abteilungsleitung eingesetzt werden. Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Abteilungsversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die keinem anderen Organ der Abteilung angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung der Abteilung verantwortlich und geben dem Schatzmeister und der Abteilungsversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung. Bei vorgefundenen Unstimmigkeiten müssen die Kassenprüfer zuvor die Abteilungsleitung unterrichten.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Abteilungsversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Abteilungsvermögen geht an den Verein über.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 12.08.1993 von der Abteilungsversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Änderungen der Abteilungsordnung:

Mitgliederversammlung am 22.11.1996: Änderung von § 7

Mitgliederversammlung am 07.02.2003: Änderung von § 7

Mitgliederversammlung am 06.02.2004: Änderung von § 3

Mitgliederversammlung am 10.03.2006: Änderung von § 4

Mitgliederversammlung am 09.03.2007: Änderung von § 4

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.04.2013: Änderung von § 7

Mitgliederversammlung am 27.02.2015: Änderungen in den §§ 2, 4, 6, 10 und 11.

Petra Barth
Abteilungsleiterin

Rolf Dengler
stellvertr. Abteilungsleiter